

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 11

**Artikel:** Neue organische Bestimmungen für den österreichischen Generalstab

**Autor:** B.v.S.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-30424>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verlängerung der Ausbildungszeit nicht eintritt, weil man die bisherige als ungenügend erachtete, sondern nur zur Erhöhung des numerischen Bestandes der Kompagnien.

Das einzige, was in der Botschaft zur Vorlage der französischen Regierung zutreffend ist, ist die Notwendigkeit, die Effektive der Einheiten zu vermehren.

Aber nicht um durch größere numerische Stärke der stehenden Armee besser kriegsbereit zu sein. Das trifft nur auf die Truppen in den Grenzgebieten zu und auf die Kavallerie (der Pferde wegen), die möglichst Kriegsstärke haben sollten. Alle andern Truppen sind auf dem Friedensfuß niemals in solcher Stärke und Verfassung, daß man gleich mit ihnen ins Feld ziehen darf, sie müssen zuerst ihre Reservisten einziehen und *fertig* mobilisiert haben. Ohne abzuwarten, bis dies vollendet war, zog die Armee des Kaiserreichs 1870 an die Grenze und dies war eine der Ursachen ihres Zusammenbruchs.

Die Verstärkung des Effektivbestandes der Einheiten auf Friedensfuß ist in Frankreich notwendig, weil diese Bestände so schwach sind, daß eine gehörige Ausbildung von Truppe und Kadres kaum möglich ist und daß das für den Uebergang auf den Kriegsfuß erforderliche Kadre nicht vorhanden sein kann.

Die Ursache davon liegt darin, daß sich Frankreich durch seine verschiedenen Kadres-Gesetze soviel Truppeneinheiten der ersten Linie und überhaupt ein Heer von numerischer Stärke dekretiert hat, die es bei der vorhandenen Bevölkerungszahl nicht vollständig aufstellen kann. Darin liegt das Uebel, das durch Verlängerung der Präsenzzeit nur scheinbar, nur äußerlich geheilt werden kann.

Trotz allem ernststen Streben den höchsten Grad der Kriegskraft zu erreichen, muß sich dies Uebel auf allen Gebieten des Heerwesens schwer verderblich fühlbar machen. Das wird immer der Fall sein, wenn man mehr unternimmt, als wozu die Mittel ausreichen.

Ich möchte meinen, daß Frankreich der ungenügenden Effektivstärke der Einheiten auf Friedensfuß am richtigsten begegnet, wenn es die Zahl der Einheiten verringert, und daß Frankreich seinem östlichen Nachbar am ehesten gewachsen sein wird, wenn es den unmöglichen Versuch aufgibt, ihm in der numerischen Stärke des Heeres gleich zu sein.

Ueberhaupt und ganz besonders, wenn es sich um große Heere handelt, kommt weitere Vermehrung gar nicht in Betracht gegenüber der andern Forderung: *Kriegsfertig und kriegsbereit*.

Hierüber befindet man sich mancherorts in schwerer Selbsttäuschung und beachtet nicht genug, daß gewisse Reformen, bis sie durchgeführt sind und sich eingelebt haben, jedenfalls die Kriegsbereitschaft verringern oder gar suspendieren.

### **Neue organische Bestimmungen für den österreichischen Generalstab.**

Durch Kabinettsordre vom 14. November 1912 sind diese in Kraft getreten gleichzeitig mit „der Organisation der k. k. Kriegsschule“. Alle provisorischen Bestimmungen, Generalstab und Kriegsschule anlangend, besonders die vom Jahre 1907, treten damit ausser Kraft. An der Spitze des

Generalstabes steht ein höherer General mit dem Titel „Chef des Generalstabes für die gesamte bewaffnete Macht“; er steht persönlich unter den unmittelbaren Befehlen des Kaisers, er ist berechtigt, über wichtige in sein Ressort schlagende Angelegenheiten, direkte Vorträge zu erstatten, sowie Anträge zu unterbreiten. Es entfallen in das Ressort des Chefs des Generalstabes: a) alle operativen Arbeiten für die Verwendung der Armee im Kriege, er hat Einfluß auf alle militärpolitischen und wehrgesetzlichen Fragen, auf die Mobilisierung und Ordre de bataille, auf das Befestigungs-, Eisenbahn-, Telegraphen- und sonstige Kommunikationswesen, ferner hat er mit zu wachen über die Kriegstüchtigkeit des Heeres, speziell auch über seine Bewaffnung und Ausrüstung, die damit zusammenhängenden instruktiven Arbeiten und über die größeren Truppenübungen im Frieden. Mit dem Marineoberkommando hat er stete Fühlung zu unterhalten inbezug auf die operativen Angelegenheiten der Flotte, sowie über die kombinierten Uebungen zwischen dieser und dem Heere. Sämtliche Budgetentwürfe für Armee und Marine sind vor ihrer Festsetzung resp. bei wichtigen Aenderungen derselben dem Chef des Generalstabes zur Begutachtung vorzulegen. Ueber alle Vorbereitungen des Heeres zum Kriege kann er mit den Armeeinspektoren und den Korpskommandanten zwecks Einholung der nötigen Informationen auf direktem Wege korrespondieren, natürlich ist bei allen diesen Korrespondenzen etc. die Verantwortlichkeit des Kriegsministers inbezug auf gesetzliche und Budget-Bestimmungen immer zu wahren. Um sich zu informieren ist er auch berechtigt, mit den Militärbevollmächtigten etc., die an fremden Höfen akkreditiert sind, direkt zu verhandeln. Der Chef des Generalstabes ist verpflichtet, von allen vorangeführten Korrespondenzen etc., *vor* Absendung dieser, dem Kriegsminister, wenn es gewünscht wird, Einsicht zu erteilen. In dringenden Fällen kann von der Absendung derartiger Briefe auch erst *nach* Erledigung dieser dem Kriegsminister Mitteilung gemacht werden, bei geheimen Sachen erfolgt diese Mitteilung direkt, womöglich persönlich. Der Chef des Generalstabes leitet die Generalsübungsreisen, er gibt den Armeeinspektoren die Grundlagen und alles Nähere über diese Reisen bekannt. Eine der Hauptpflichten des Generalstabschefs ist die Ergänzung und Ausbildung des Offizierskorps des Generalstabes, sowie die Leitung der Ausbildung aller im Kriegsfall bei den höheren Kommandos im Verbindungs-Etappendienst etc. Verwendung findenden Offiziere. Seinem Ermessen verbleibt die Auswahl der Offiziere, die dem Generalstabe zugeteilt werden sollen, wie auch die Ernennungen und Versetzungen im Generalstabskorps, sowie das Ausscheiden dieser aus dem Korps selbst. Das Generalstabskorps der k. k. österreichisch-ungarischen Armee ist verhältnismäßig sehr zahlreich, zahlreicher als die der meisten anderen größeren europäischen Armeen, sogar den Brigaden sind Generalstabsoffiziere zugeteilt. B. v. S.

### **Panik.**

Ein Beitrag zur Psychologie des Krieges.

(Fortsetzung.)

Nach den für sie ungünstig und höchst verlustreich verlaufenen Kämpfen am Jalu zogen sich